Satzung des Fördervereins der „Grundschule Isern Hinnerk“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Isern Hinnerk“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 120333 eingetragen.

§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 21641 Apensen, Schulstr.11.

§1 Nr.3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr.5 Der Förderverein der Grundschule Isern Hinnerk mit Sitz in Apensen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Isern Hinnerk in Apensen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

§2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

$2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand
ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf mindestens 15€ festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. $ 26 BGB besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer, Wahlturnus und Übergangsregelung

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in und
- dem/der Kassenwart/in.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt künftig in zwei Gruppen im jährlichen Wechsel:
a) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden gemeinsam gewählt.
b) Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden gemeinsam gewählt.

Ab dem Jahr 2027 wird jeweils eine der beiden Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die im Jahr 2026 gewählten Vorstandsmitglieder bleiben abweichend von Absatz 2 nur bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2027 im Amt, soweit sie der Gruppe nach Absatz 3 a) angehören.

Im Jahr 2027 werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.

Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bleiben entsprechend ihrer Wahl im Jahr 2026 bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2028 im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer. Die Nachwahl berührt nicht den festgelegten Wahlturnus.

§ 8 Nr. 2
Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
Zusätzlich kann ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in gewählt werden.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt im rollierenden Turnus, sodass jährlich jeweils nur eine der Funktionen neu gewählt wird:

- In den Jahren, in denen der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt werden, wird der/die Kassenprüfer/in gewählt.
- In den Jahren, in denen der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt werden, wird – sofern vorgesehen – der/die stellvertretende Kassenprüfer/in gewählt.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands oder sprechen eine entsprechende Empfehlung aus.

Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer. Der festgelegte Wahlturnus bleibt hiervon unberührt.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt in Textform gem. §126b BGB.

Die Einladung kann insbesondere erfolgen:

- per E-Mail,
- über das von der Schule genutzte elektronische Kommunikationssystem (z. B. Elternportal, Schul-App oder vergleichbare Plattform),
- durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Fördervereins.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die zuletzt bekannte Mailadresse oder über die vorgesehenen elektronischen Systeme bzw. die Homepage veröffentlicht wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die sich aus nicht aktualisierten Kontaktdaten ergeben, gehen nicht zulasten des Vereins.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 01. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließest die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen

enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werde, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§15 Nr.1
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Nr.2
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Isern Hinnerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2026 verabschiedet.